



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

§ 1 *Organe des Vereins*

§ 2 *Der Vorstand*

1. Allgemeines
2. Einberufung und Durchführung
3. Beschlussfähigkeit
4. Stimmgewichtung
5. Kostenerstattung

§ 3 *Durchführung der Mitgliederversammlung*

1. Allgemeines
2. Eröffnung der Versammlung
3. Worterteilung
4. Aussprache
5. Beendigung der Aussprache
6. Ordnungsmaßnahmen
7. Geschäftsordnungsanträge
8. Dringlichkeitsanträge
9. Antragabstimmung
10. Durchführung der Abstimmung
11. Niederschrift

§ 4 *Der Wahlausschuss*

1. Allgemeines
2. Wahlverfahren
3. Leitung

§ 5 *Die Wahlen*

1. Wahl der Kandidaten
2. Annehmen der Wahl



§ 1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins haben die ihnen durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Ergänzend wird die Durchführung des Geschäftsbetriebes durch die Geschäftsordnung geregelt. Soweit Bestimmungen nicht getroffen sind, haben die Mitglieder die Ziele des Vereins nach freiem Ermessen zu fördern.

§ 2 Der Vorstand

1. Allgemeines:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungswerken und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sonstige anfallende Aufgaben werden intern geregelt. Die Geldmittel sind sparsam und zweckvoll zu verwenden.

2. Einberufung und Durchführung:

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Maßgabe des Geschäftsanfalls zu Sitzungen zusammengerufen. Auch kann jedes Vorstandsmitglied nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden Sitzungen einberufen. Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

3. Beschlussfähigkeit:

Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Einberufung muss so rechtzeitig erfolgen, dass sie jedem Teilnehmer mindestens 48 Stunden vor Beginn einer Sitzung zugegangen ist.

4. Stimmgewichtung:

Jedes Mitglied des Vorstandes und des Vereinsausschusses hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

5. Kostenerstattung:

Den Mitgliedern der Vorstandschaft werden Sachauslagen gegen entsprechende Vorlage der Belege erstattet. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können diese Sachauslagen pauschal abgegolten werden.

§ 3 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Allgemeines:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind in der Satzung festgelegt. Sie bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

2. Eröffnung der Versammlung:

Der 1. Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung. Nach Prüfung der satzungsgemäßen Einberufung ist zunächst die Anwesenheit und Stimmberechtigung festzustellen. Danach ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung wird sofort abgestimmt.



3. Worterteilung:

Zu jedem einzelnen Punkt der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Mitglied der Vorstandschaft oder den dazu Delegierten das Wort zu erteilen. Darauf folgt die Aussprache. Der 1. Vorsitzende kann eine zeitliche Beschränkung der Redezeit beschließen.

4. Aussprache:

Jedes Mitglied der Vorstandschaft und jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter, die Wortmeldung geschieht durch Handaufheben. Zur Durchführung einer geordneten Aussprache wird eine Rednerliste geführt. In diese werden alle Wortmeldungen nach ihrer zeitlichen Reihenfolge eingetragen; die zum Wort gekommenen Redner werden gestrichen. Der 1. Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter und der Berichterstatter können während der Aussprache ohne Rücksicht auf Eintragung in die Rednerliste das Wort ergreifen.

5. Beendigung der Aussprache:

Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache werden zunächst die noch vorliegenden Wortmeldungen verlesen. Ergänzungen der Rednerliste sind zulässig. Danach wird über den Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt. Die Versammlung kann bestimmen, ob die Redner, die sich zu Wort gemeldet haben, noch zur Sache sprechen dürfen. Der Antragsteller oder Berichterstatter kann das letzte Wort ergreifen.

6. Ordnungsmaßnahmen:

Von der Tagesordnung oder von dem Verhandlungsgegenstand abschweifende Redner muss der Versammlungsleiter zur Sache rufen. Redner, die öfter als zweimal zur Ordnung gerufen werden, können von der Versammlung ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Versammlung sofort.

7. Geschäftsordnungsanträge:

Anträge zur Geschäftsordnung sind vordringlich und werden außerhalb der Rednerliste sofort behandelt.

8. Dringlichkeitsanträge:

Dringlichkeitsanträge werden nach den Maßgaben der Satzung behandelt. Dem Antragsteller ist vor der Abstimmung über die Zulassung das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu erteilen. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

9. Antragabstimmung:

a) Der Wortlaut und gegebenenfalls die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge sind vor der Abstimmung klar bekannt zu geben. Bei mehreren Anträgen zu einer Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. In entsprechender Reihenfolge wird dann über die ferneren Anträge abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet die Versammlung darüber ohne Aussprache.

b) Während der Abstimmung sind lediglich Wortmeldungen zur Abstimmung zulässig, wenn ein Versammlungsteilnehmer über die Durchführung der Abstimmung Zweifel hat.



10. Durchführung der Abstimmung:

Die Abstimmung geschieht grundsätzlich durch Handaufheben. Schriftlich ist abzustimmen, wenn es die Stimmberechtigten mit Mehrheit verlangen oder die Satzung vorschreibt.

11. Niederschrift:

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung muss die gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut enthalten. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, ggf. vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 4 Der Wahlausschuss

1. Allgemeines:

Für die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes und der sonst nach der Satzung zu wählenden Personen ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Beisitzer zu wählen.

2. Wahlverfahren:

Jedes Mitglied des Wahlausschusses wird in einem einzelnen Wahlgang durch Handaufheben gewählt. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die im betreffenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

3. Leitung:

Die Wahl des Wahlausschusses wird vom bisherigen Versammlungsleiter geleitet.

§ 5 Die Wahlen

1. Wahl der Kandidaten:

Die zur Wahl für irgendein Amt Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie zu kandidieren bereit sind. In Abwesenheit kann ein Vorgeschlagener nur dann gewählt werden, wenn der Versammlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen. Es genügt auch während der Mitgliederversammlung eine fernmündliche Willenserklärung an einen Beauftragten ihrer Person, wenn dies binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden bestätigt wird.

2. Annehmen der Wahl:

Nach erfolgter Wahl ist der Gewählte zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Im Falle der Ablehnung werden sämtliche Wahlgänge für ungültig erklärt.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Vorstandschaft am 07.11.2004 beschlossen.

gez. Martin Büttner

1. Vorsitzender